

Schiffsführerpatent - 10 m



Beilage: Nachweis der Fahrpraxis

Allgemeine Information

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Z 4 Schiffsbetriebsverordnung (SchBVO) ist der Nachweis der Fahrpraxis Voraussetzung zur Zulassung zur Schiffsführerprüfung. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Schiffsführerprüfung anzufügen. Ist der Schiffsführer/die Schiffsführerin der Behörde nicht amtsbekannt, ist die Beilage einer Kopie des gültigen Schiffsführerpatentes erforderlich!

Empfangsstelle

Zuständige Schifffahrtsbehörde (Landeshauptfrau von NÖ)

Bestätigung des Schiffsführers / der Schiffsführerin

Der Schiffsführer / die Schiffsführerin

Name * _____ geboren am * _____

bestätigt, dass Herr/Frau

Name * _____

am * _____ um * _____ in der Schleuse * _____

mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen * _____

eine Schleusenfahrt absolviert hat.

Datum, Unterschrift

Eidesstattliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin

Ich, Herr / Frau

Name * _____

geboren am * _____

erkläre eidesstattlich, dass ich die oben angeführte, bestätigte Schleusenfahrt absolviert habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

Datum, Unterschrift
